

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit mehr
Wasserrecht!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Dezember 2015

06

221 – 264

Beiträge

Bundes-Abfallwirtschaftsplan – eine Verordnung?

Martin Niederhuber und Benjamin Schlatter ➔ 225

Hochwasserschutz mittels Zwangsrechtseinräumung zur Schaffung von Retentionsräumen? *Angelika Götzl* ➔ 228

Der Umweltschutz – das unbekannte Wesen?

Markus Pointinger und Teresa Weber ➔ 233

Aktuelles Umweltrecht

EK: Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen von TTIP ➔ 241

Novellen zum ChemG und BiozidprodukteG ➔ 243

Beilage Umwelt & Technik

Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot

Neues zum Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie

Chiara Rockenschaub ➔ 116

Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – quo vadis?

Georg Eisenberger, Jasmin Wurzinger und Kathrin Bayer ➔ 121

Rechtsprechung

EuGH: Verantwortung des für Kontaminationen nicht ursächlichen Liegenschaftseigentümers *Erika Wagner* ➔ 250

VwGH: Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte

Bernhard Kuderer und Martina Schlögl ➔ 256

OGH: Bei Unterlassungsexekution wegen Immissionsgefahr – auch Durchsetzung aktiver Maßnahmen erfasst *Julius Ecker* ➔ 262

Der Umweltanwalt – das unbekannte Wesen?

Zur (Formal-)Parteistellung des Umweltanwalts im UVP-Verfahren

Der VwGH hat in seiner Rspr bereits festgehalten, dass der Umweltanwalt (grundsätzlich) nicht über subjektive Rechte verfügt, sondern Kompetenzen ausübt. Dennoch geht der VwGH in einer aktuellen E davon aus, dass auch der Umweltanwalt in einem nach dem UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Präklusionsfolge des § 44 b Abs 1 AVG unterliegt. Der Beitrag erörtert die E des VwGH und zeigt mögliche Unstimmigkeiten sowie Konsequenzen auf.

Von Markus Pointinger und Teresa Weber

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung und Vorgeschichte: Der Umweltanwalt, das unbekannte Wesen?
 1. Der Umweltanwalt – Paradebeispiel einer Formalpartei?
 2. Der Meinungsstand zur Stellung des Umweltanwalts im UVP-Verfahren
- B. Die Entscheidung des VwGH 2012/03/0112
 1. Sachverhalt
 2. Die Argumentation des VwGH
 3. Mögliche Schwachstellen in der Argumentation des VwGH
- C. Konsequenzen der Entscheidung
 1. Verhältnis zur Parteistellung des Umweltanwalts nach den Materiengesetzen
 2. Unionsrechtliche Aspekte
- D. Was bleibt: Der Umweltanwalt als „Formalpartei“?

A. Einleitung und Vorgeschichte: Der Umweltanwalt, das unbekannte Wesen?

1. Der Umweltanwalt – Paradebeispiel einer Formalpartei?

Nach einer gängigen Definition sind Formalparteien Personen oder Stellen, die in einem Verwaltungsverfahren aufgrund expliziter gesetzlicher Regelung¹⁾ mittels verfahrensrechtlicher Mittel öffentliche Interessen durchsetzen.²⁾ Die Stellung als Formalpartei ist damit

durch das Fehlen eigener subjektiv-öffentlicher Rechte iSd § 8 AVG, die im Verfahren geltend gemacht werden könnten, geprägt.³⁾ Das Fehlen materieller subjektiv-öffentlicher Rechte hat für Formalparteien einerseits die Konsequenz, dass sie in der Sache nur kraft expliziter gesetzlicher Anordnung nach Art 132 Abs 5 B-VG eine Beschwerde an das VwG erheben können.⁴⁾ Andererseits können Formalparteien nach hA und Rspr nicht präkludieren.⁵⁾ Da die Erhebung einer Einwendung der Wahrung subjektiv-öffentlicher Rechte dient, ist es begrifflich ausgeschlossen, dass Formalparteien Einwendungen erheben. Da nach dem Konzept des AVG aber präkludiert, wer als Partei nicht rechtzeitig Einwendungen erhebt, würde die Anwendung der Präklusionsvorschriften der §§ 42 und 44 b AVG auf Formalparteien dazu führen, dass diese in jedem Fall präkludieren. Der VwGH geht daher davon aus, dass die Präklusionsvorschriften auf Formalparteien grundsätzlich nicht anzuwenden sind.⁶⁾ →

1) Somit auch unter den weiteren Begriff der Legalpartei fallend; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014) Rz 126.

2) Siehe zB *Kolonovits/Muzak/Stöger* Rz 126; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014) Rz 88.

3) *Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ (2014) 26; *Kolonovits/Muzak/Stöger* Rz 126; *Hengstschläger/Leeb* Rz 88.

4) *Grabenwarter/Fister* 26; *Hengstschläger/Leeb* Rz 88; *Kolonovits/Muzak/Stöger* Rz 126.

5) *Hengstschläger/Leeb*, AVG² (2014) § 42 Rz 30; siehe auch die Nachweise bei *Kolonovits/Muzak/Stöger* Rz 288.

6) ZB VwGH 14. 9. 2004, 2002/10/0002.

RdU 2015/139

§ 19 UVP-G;
§§ 42, 44 b AVG

VwGH
21. 10. 2014,
2012/03/0112;
Schlussantrag
GA Wathelet,
EuGH 21. 5. 2015,
C-137/14,
Kommission/
Deutschland

Präklusion;
Formalpartei;
subjektive
Rechte;
Einwendungen

Wie steht es nun um den Umweltschutz? Die Umweltschutzverbände bzw Umweltschutzvereine (UA) werden von den Ländern gesetzlich eingerichtet; ihre Organisation unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. In den meisten Bundesländern aber hat die UA Parteistellung in (gewissen) Naturschutzverfahren; dort kommt ihnen die Geltendmachung von Naturschutzinteressen zu.⁷⁾ Der Bundesgesetzgeber hat den UA überdies auch im UVP-Verfahren eine bedeutende Rolle zuerkannt: Diese sind nach § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 UVP-G Parteien im UVP-Verfahren und dort „berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen“. Die genannten Bestimmungen räumen den UA überdies das Recht der Beschwerde an das BVwG und der Revision an den VfGH ein.

Nach dem soeben Gesagten ist der UA damit – zumindest auf den ersten Blick – geradezu das Paradebeispiel einer Formalpartei: Er nimmt in verschiedenen Verfahren Natur- und Umweltschutzinteressen wahr. Dabei handelt es sich um öffentliche Interessen; die Einhaltung der korrespondierenden Vorschriften dient also nicht dem Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte des UA, sondern dem Schutz gewisser, vom Gesetzgeber für schützenswert erachteter öffentlicher Interessen. Qualifiziert man den UA als Formalpartei, so folgt daraus nach dem oben Dargelegten einerseits die Notwendigkeit der expliziten gesetzlichen Einräumung von Beschwerderechten, wie bspw im UVP-G geschehen, und andererseits die grundsätzliche Nichtanwendbarkeit der Präklusionsbestimmungen des AVG auf den UA. Allerdings können aus der Einordnung des UA unter einen rechtswissenschaftlichen Begriff noch keine normativen Schlüsse gezogen werden; es gilt vielmehr, das vorliegende Normenmaterial auf Aussagen zu den angesprochenen Punkten zu analysieren. Und gerade bei der Frage, ob der UA im UVP-Verfahren präkludieren kann, scheiden sich aufgrund des vorliegenden Normenmaterials schon seit Längerem die Geister.

2. Der Meinungsstand zur Stellung des Umweltschutzverbände im UVP-Verfahren

Ausgangspunkt der verschiedenen Rechtsauffassungen zur Frage, ob der UA im UVP-Verfahren präkludieren kann, ist die Formulierung von § 19 Abs 3 UVP-G. Dort ist nämlich angeordnet, dass der UA gewisse öffentliche Interessen **als subjektives Recht** im Verfahren geltend machen kann. Von einigen Autoren wird daraus der Schluss gezogen, dass der UA Einwendungen erheben und daher mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen auch präkludieren kann.⁸⁾

Nach überwiegender Ansicht wird der UA im UVP-G aber als Formalpartei tätig, er nimmt also „nur“ öffentliche Interessen wahr.⁹⁾ Auch der VfGH hat in einem Erk zum UA festgehalten, dass dieser keine „echten“ subjektiven Rechte wahrnimmt, sondern ihm Kompetenzen zur Durchsetzung gewisser öffentlicher Interessen zukommen.¹⁰⁾ Daraus – nämlich aus dem Fehlen „echter“ subjektiv-öffentlicher Rechte, welches

die Qualifikation als Formalpartei zur Folge hat¹¹⁾ – folgt nun aber wiederum nach herrschender, aber nicht unbestrittener Ansicht, dass der UA gar keine Einwendungen erheben kann, denn diese dienen, wie dargelegt, der verfahrensrechtlichen Wahrung subjektiv-öffentlicher Rechte.¹²⁾ Mangels Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen – deren Nicht- oder nicht rechtzeitige Erhebung für den Eintritt der Präklusionsfolgen relevant wäre – kann eine Formalpartei wie der UA aber auch nicht präkludieren. So weit zumindest bisher die überwiegende, wenn auch nicht unwidersprochene Ansicht. Neuen Diskussionsstoff zur hier angedeuteten Fragestellung bietet eine E des VfGH vom Oktober 2014.¹³⁾

B. Die Entscheidung des VfGH 2012/03/0112

1. Sachverhalt

Im November 2008 beantragte die Schmittenhöhebahn AG die Durchführung eines Vorverfahrens gem § 4 UVP-G für die Erweiterung des Schigebietes Schmittenhöhe in Zell am See im Bereich Piesendorf-Hochsonnberg. Die UVP-Beh des Landes Salzburg zog iSd § 4 Abs 2 UVP-G den Sbg UA bereits im Vorverfahren bei und forderte ihn zur Stellungnahme auf. Bereits in der Stellungnahme v 15. 1. 2009 wies der UA auf gravierende Mängel, insb zu Schichtechnik, Beschneigung tiefelegener Südlagen sowie Natur- und Artenschutz hin. In der Folge beantragten die Projektwerber am 14. 4. 2010 beim Amt der Sbg LReg die Durchführung einer UVP. Die UVP-Beh übermittelte dem UA im Juni 2010 die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Stellungnahme gem § 5 Abs 4 UVP-G. Mit Schriftsatz v 2. 8. 2010 erstattete der UA umfassende, konkretisierte und rechtserhebliche Einwendungen zur UVE und attestierte dem Vorhaben fehlende Umweltverträglichkeit. Erst danach legte die UVP-Beh diese UVE per Edikt in der Zeit vom 16. 8. 2010 bis einschließlich 28. 10. 2010 zur Einsicht und zur Abgabe von Einwendungen öffentlich auf. Die vom UA bereits zuvor eingewendeten Punkte waren in der dem Edikt zugrunde liegenden UVE unbehandelt und unverändert geblieben, weshalb die Einwendungen des UA nach wie vor projektbezogen aktuell waren. Nach mündlicher Rücksprache mit der UVP-Beh und unter impliziter Annahme der Formalparteistellung sowohl durch den UA als auch durch die UVP-Beh nahm der UA Abstand vom „unnötigen“ Formalakt, die bereits erstatteten Einwendungen wortgleich noch einmal, nun aber innerhalb der Auflagefrist, zu übermitteln.

7) Dazu zB Meyer, Die Landesumweltschutzverbände, RdU 2003, 1.

8) ZB Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON¹⁰⁰ § 19 Rz 39; weitere Nachweise bei Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 19 Rz 54 ff.

9) ZB Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler § 19 UVP-G Rz 54 ff mwN zu beiden Ansichten; siehe auch VfGH 25. 4. 2013, 2012/10/0096.

10) VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua VfSlg 17.220.

11) Statt vieler Aichlreiter, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? ZfV 1993, 333 (335).

12) ZB Hengstschläger/Leeb § 42 AVG Rz 30.

13) VfGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112.

Die LReg erteilte schließlich mit Bescheid v 9. 5. 2011 die beantragten Genehmigungen. Gegen den Genehmigungsbescheid erhoben einige Parteien des Verfahrens, darunter auch der UA, Berufung. Bereits im Genehmigungsverfahren brachten die ASt Bedenken ob des Vorliegens der Parteistellung (und somit auch: Berufslegitimation) des UA vor. Der US schloss sich – wie die UVP-Beh – diesen Bedenken aufgrund der Formalparteistellung des UA jedoch nicht an und versagte im Ergebnis mit Bescheid v 12. 6. 2012 die Genehmigung für den Ausbau.¹⁴⁾ Gegen diesen Bescheid erhoben wiederum die Projektwerber Beschwerde an den VwGH. In ihrer Beschwerde brachten die Projektwerber erneut vor, dass der UA mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert sei.

2. Die Argumentation des VwGH

In seiner E kommt der VwGH nun zu dem Ergebnis, dass der UA mangels rechtzeitigem – ggst verfrühtem – Vorbringen rechtserheblicher Einwendungen präkludiert und daher vom weiteren Verfahren ausgeschlossen sei bzw schon vor dem US ausgeschlossen hätte werden müssen. Seine E begründete der VwGH diesbezüglich wie folgt:

„8.1.3. Anders als die bel Beh und die erstmitbeteiligte Partei meinen, ist davon auszugehen, dass auch der Umweltschutzanwalt in einem nach dem UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Präklusionsfolge des § 44b Abs 1 AVG unterliegt. [. . .]

Sowohl aus dem Wortlaut des § 19 Abs 3 UVP-G als auch aus den oben wiedergegebenen Mat zur Stammfassung des UVP-G ist ersichtlich, dass der Umweltschutzanwalt als eine der in § 19 Abs 3 UVP-G genannten Formalparteien die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften – anders als etwa in § 42 Abs 1 Z 8 AWG 2002, BGBl I 2002/102 hinsichtlich naturschutzrechtlicher Vorschriften – nicht einfach als bloße öffentliche Interessen, sondern ‚als subjektives Recht‘ geltend zu machen hat.

Diese bereits in der Stammfassung des UVP-G enthaltene Formulierung legt nahe, dass der Gesetzgeber offenbar – gerade vor dem Hintergrund des Umfangs und der Komplexität eines nach dem UVP-G durchzuführenden Bewilligungsverfahrens – auch die in § 19 Abs 3 leg cit genannten Parteien – so wie die ihre subjektiven Rechte geltend machenden Parteien – zu einer rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen anhalten wollte. Ferner ergibt sich auch aus den Mat zur Nov BGBl I 2004/153, dass der Gesetzgeber an dieser Sichtweise festgehalten hat, zumal er mit Hinweis auf die Notwendigkeit der ‚Geltendmachung subjektiver Interessen‘ die zuvor für die in § 19 Abs 3 UVP-G genannten Formalparteien explizit normierte Rechtsmittelbefugnis gestrichen hat.

Zudem lässt die UVP-G-Nov 2000 eine Deutung nur dahingehend zu, dass auch der Umweltschutzanwalt den Präklusionsfolgen des § 44b Abs 1 AVG unterliegt. Mit dieser Nov wurden die bis zu diesem Zeitpunkt im UVP-G enthaltenen verfahrensrechtlichen Sonderregelungen gestrichen und somit auch die Bewilligungsverfahren nach dem UVP-G – wie in den Mat zu dieser Nov ausdrücklich erwähnt – den allgemeinen, damit auch die Präklusionsbestimmungen umfassenden Regelungen des AVG unterworfen. Aus den genannten Mat ergibt sich über-

dies kein Anhaltspunkt, dass der Gesetzgeber in jenen UVP-Verfahren, die den Bestimmungen des AVG über Großverfahren unterliegen, zwischen Formalparteien und sonstigen Parteien (iSd § 8 AVG) unterscheiden wollte; auch der Gesetzestext bietet für eine derartige Differenzierung keinen Anhaltspunkt.

Dies steht im Einklang mit der aus den Mat zur AVG-Nov BGBl I 1998/158 ersichtlichen Zielsetzung, die hinter der Schaffung der Bestimmungen über Großverfahren gestanden hat, wonach mit dieser Novellierung der Beh die Möglichkeit an die Hand gegeben werde, die Einwendungen gegen das Vorhaben bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zu sammeln, damit sie die Verhandlung besser vorbereiten und allfällige ergänzende Sachverständigengutachten frühzeitig einholen könne. Der Gesetzgeber war sich bei der (zeitlich späteren) Erlassung der UVP-G-Nov 2000 durch BGBl I 2000/89 dieser Zielsetzung bewusst. Dennoch hat er in den Mat die Präklusionsbestimmungen des AVG – ohne eine Unterscheidung zwischen Formalparteien und sonstigen Parteien zu treffen – auch für die Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G für anwendbar gesehen, wobei die Anordnung der Notwendigkeit der Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften durch die in § 19 Abs 3 UVP-G genannten Parteien als ‚subjektives Recht‘ beibehalten wurde. Es kann daher auch unter diesem Aspekt nicht gesagt werden, dass der Umweltschutzanwalt der Präklusionsregelung des § 44b Abs 1 AVG nicht unterliegen würde.

Die – von der bel Beh im angefochtenen Bescheid offenbar implizit vertretene – gegenläufige Auffassung, wonach die Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften ‚als subjektives Recht‘ damit zu erklären sei, dass dadurch jedenfalls ein Rechtszug zum VwGH sichergestellt werden sollte (vgl in diese Richtung auch Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000 [2010] 204), vermag nicht zu überzeugen. § 19 Abs 3 UVP-G räumt den dort genannten Parteien nämlich ausdrücklich die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH ein, wobei diese Berechtigung bereits in der Stammfassung des § 19 Abs 3 UVP-G (BGBl 1993/697) enthalten war. Würde man nun davon ausgehen, dass die Verwendung der – gleichfalls bereits in der Stammfassung des § 19 Abs 3 leg cit enthaltenen – Formulierung ‚als subjektives Recht‘ lediglich der Sicherstellung der Beschwerdebefugnis des Umweltschutzanwaltes, der Standortgemeinde und der unmittelbar angrenzenden österr Gemeinde an den VwGH dienen sollte, so wäre es nicht notwendig gewesen, in dieser Bestimmung die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH nochmals ausdrücklich einzuräumen. Ein derartiger – die erwähnte Berechtigung überflüssig machender – Inhalt kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

8.1.4. Der Präklusion des UA in UVP-Genehmigungsverfahren stehen im Übrigen weder das Erk des VwGH vom 14. 9. 2004, 2002/10/0002 (VwSlg 16.447 A/2004), noch die Erk des VfGH vom 16. 6. 2004, G 4/04 ua (VfSlg

14) US 12. 6. 2012, 4B/2011/16–85 (Hochsonnberg); dazu zB S. Berf, Rechtsfragen zum UVP-Verfahren bei Schigebieten, RdU-U&T 2013, 2 (4f).

17.220), und vom 12. 12. 2008, B 909/08 (VfSlg 18.659), entgegen.

8.1.4.1. In seinem Erk vom 14. 9. 2004, 2002/10/0002, in dem die Frage einer etwaigen Präklusion des UA in einem Verfahren nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976, LGBl 1976/65 zu beurteilen war, hat der VwGH zunächst dargelegt, dass für den Fall, dass sich die Parteistellung nicht auf die Einräumung subjektiver Rechte, sondern auf ausdrückliche gesetzliche Anordnung gründet, die Erhebung von Einwendungen im Sinne des § 42 Abs 1 AVG begrifflich nicht in Betracht kommt, weswegen Organparteien von der Präklusionsregelung daher nicht erfasst sind. Der VwGH hat jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er die im Schrifttum mehrfach angesprochene Problematik der Zuschreibung ‚subjektiver Rechte‘ an Organparteien durch den Gesetzgeber in diesem Erk schon deshalb nicht zu erörtern habe, weil der (Steiermärkische) Landesgesetzgeber davon abgesehen hat, die dem UA durch das Gesetz übertragenen Aufgaben als ‚subjektive Rechte‘ zu bezeichnen (vgl § 6 Abs 2 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl 1988/78). Insofern unterscheidet sich aber die dem Erk vom 14. 9. 2004 zugrunde liegende Rechtslage maßgeblich von jener, die im gegenständlichen Fall anzuwenden ist, zumal in seinem Erk – wie erwähnt – auf die in § 19 Abs 3 UVP-G normierte Notwendigkeit der Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften ‚als subjektives Recht‘ nicht einzugehen war.

8.1.4.2. In seinem Erk vom 16. 6. 2004, VfSlg 17.220, hat sich der VfGH mit der Frage befasst, ob die einfachgesetzliche Einräumung einer Beschwerdebefugnis für staatliche Organe (beispielsweise den UA) an den VfGH im Anwendungsbereich der Genehmigungsverfahren des UVP-G verfassungsrechtlich zulässig ist. Der VfGH ist dabei (zusammengefasst) zum Ergebnis gelangt, dass die einfachgesetzliche Einräumung einer derartigen Beschwerdeberechtigung verfassungswidrig und eine ‚Amtsbeschwerdebefugnis‘ vor dem VfGH ‚verfassungsrechtlich‘ kraft Art 144 Abs 1 B-VG (in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnov BGBl I 2012/51) ausgeschlossen sei. Insb könne eine derartige ‚Amtsbeschwerdebefugnis‘ einfachgesetzlich auch nicht dadurch erreicht werden, dass staatlichen Organen die Geltendmachung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen ‚als subjektives Recht im Verfahren‘ eingeräumt werde. Bei den durch § 19 Abs 3 UVP-G zu ‚subjektiven Rechten‘ erklärten Interessen handle es sich um keine echten ‚subjektiven Rechte‘, die für die Beschwerdelegitimation vor dem VwGH gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG (in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnov BGBl I 2012/51) und dem VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG (in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnov BGBl I 2012/51) notwendig wären. Der VfGH hatte sich aber nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die vom Gesetzgeber in § 19 Abs 3 UVP-G gewählte Formulierung der Notwendigkeit der Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften ‚als subjektives Recht‘ eine Präklusion der in dieser Bestimmung genannten Formalparteien zulässt. Damit ist für den Standpunkt der bel Beh und der erstmitbeteiligten Partei auch aus diesem Erk nichts zu gewinnen.

8.1.4.3. Auch das Erk des VfGH vom 12. 12. 2008, VfSlg 18.659, gebietet keine andere Sichtweise. Aus dem in diesem Erk dargestellten und der Entscheidung des VfGH zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt sich, dass die im Verfahren vor dem VfGH beschwerdeführende Standortgemeinde – anders als die erstmitbeteiligte Partei im gegenständlichen Verfahren – innerhalb der ediktal kundgemachten, sechswöchigen Einwendungsfrist jedenfalls einen Schriftsatz, mit dem die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend gemacht wurde, erstattet hat. Schon aus diesem Grund hatte der VfGH in diesem Erk die Frage, ob die (gänzliche) Unterlassung der (schriftlichen) Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften den Verlust der auf § 19 Abs 1 iVm Abs 3 UVP-G beruhenden Parteistellung nach sich zieht, nicht zu beantworten.

8.1.5. Wenn in der Begründung des angefochtenen Bescheides ferner dargelegt wird, dass der erstmitbeteiligten Partei bereits vor der ‚Ediktalladung‘ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, sie diese auch wahrgenommen habe und daher auch nicht in ‚Gefahr‘ geraten wäre, ihre Parteistellung zu verlieren, ist für den Standpunkt der bel Beh und der erstmitbeteiligten Partei nichts zu gewinnen.

§ 44 b Abs 1 AVG fordert nämlich, um den Verlust der Parteistellung zu vermeiden, die rechtzeitige schriftliche Erhebung von Einwendungen bei der Beh. Unter ‚rechtzeitig‘ ist jedoch die Erhebung von Einwendungen ausschließlich während der im Edikt festgesetzten, mindestens sechswöchigen Frist zu verstehen (vgl Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2009] 179; Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2014] Rz 356). Die erstmitbeteiligte Partei hat nicht behauptet, dass sie innerhalb der im Edikt der Erstbeh genannten Frist Einwendungen erhoben hat, auch aus den vorgelegten Verwaltungsakten ist die Erhebung solcher Einwendungen nicht ersichtlich. Die bereits vor Veröffentlichung des Ediktes vom September 2010 über die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch die Landesregierung erstattete Stellungnahme der erstmitbeteiligten Partei vom 2. 8. 2010 vermag somit ein Tätigwerden der erstmitbeteiligten Partei innerhalb der im Edikt angegebenen Frist nicht zu ersetzen.

8.1.6. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die gesetzliche Anordnung in § 19 Abs 3 UVP-G 2000, dass die dort genannten Formalparteien die (von ihnen jeweils wahrzunehmenden) öffentlichen Interessen als subjektive Rechte geltend machen, bedeutet, dass diese Formalparteien auch die für die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben und insofern auch der in § 44 b AVG normierten Präklusionsregelung unterliegen. Die den Formalparteien in § 19 Abs 3 UVP-G prozessual eingeräumte Parteistellung kommt derart im Rahmen der für die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte einschlägigen Bestimmungen zum Tragen.“

3. Mögliche Schwachstellen in der Argumentation des VwGH

Der Befund des VwGH, wonach der UA im gegenständlichen Verfahren präkludiert sei, scheint den oben be-

reits dargestellten rechtswissenschaftlichen Meinungsstreit zu entscheiden. Welche Gründe führt der VwGH nun aber ins Treffen, um eine Abkehr von der bisher weitgehend anerkannten Formel, dass Formalparteien nicht präkludieren können, zu begründen? Stein des Anstoßes ist die schon oben genannte Formulierung in § 19 Abs 3 UVP-G, wonach ua der UA berechtigt ist, Umweltschutzvorschriften **als subjektives Recht** im Verfahren geltend zu machen. Aus dieser Formulierung leitet der VwGH unter Heranziehung der Mat zu § 19 UVP-G und § 44b AVG ab, dass der Gesetzgeber den Formalparteien im UVP-G dieselben verfahrensrechtlichen Pflichten auferlegen wollte wie „normalen“, ihre Parteistellung auf subjektiv-öffentliche Rechte stützenden Parteien. Dazu zählt nach Ansicht des VwGH insb auch die Pflicht, zur Wahrung der Parteistellung im UVP-Verfahren rechtzeitig Einwendungen zu erheben. Die vom VwGH für eine derartige Auslegung herangezogenen entstehungsgeschichtlichen Argumente stützen eine derartige Auslegung *prima facie*. Freilich sind auch die Gesetzgebungsmat wiederum „nur“ Texte und somit auslegungsbedürftig. Auch sie lassen verschiedene Auslegungsvarianten zu – und gute Argumente sprechen dafür, dass der Gesetzgeber die vom VwGH angenommene Gleichstellung von Formalparteien und „normalen“ Parteien eben nicht bezweckt hat:

Die RV zur Stammfassung des UVP-G hält zur Legalparteistellung auch des UA in § 15 (später als § 19 kundgemacht) fest: *„Diese Legalparteien sind befugt, gegen Entscheidungen, die die Ergebnisse der UVP im Lichte der jeweils anzuwendenden materiell-rechtlichen Vorschriften nicht oder unzureichend berücksichtigen, Rechtsmittel zu ergreifen oder Beschwerde an den VwGH zu erheben. Sie haben dadurch ein subjektives Recht auf Berücksichtigung der UVP und auf eine gesetzmäßige Entscheidung. Diese Legalparteistellung soll sicherstellen, daß die UVP im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt wird. In dieser Form der Bürgerbeteiligung durch Legalparteien, die die Wünsche der Bürger mediatisieren und aufgreifen können, soll eine akzeptable Form der Erweiterung der Parteienöffentlichkeit des Genehmigungsverfahrens erreicht werden. [...] Den in § 15 genannten Organen, Gemeinden und Natur- und Umweltschutzorganisationen eröffnet die Verfassungsbestimmung des Abs 3 die Möglichkeit, Verordnungen, die die UVP nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen, beim VfGH anzufechten. Sie haben ein subjektives Recht auf Berücksichtigung der UVP und auf Gesetzmäßigkeit der Verordnung.“*¹⁵⁾

§ 16 Abs 6 der Stammfassung bestimmte überdies, *„daß Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte von der Kundmachung an bis spätestens zum Ende des betreffenden Abschnittes der mündlichen Verhandlung zu erheben sind“*.

Diese starke Ausstattung der Parteien mit Rechten, ja sogar „subjektiven Rechten“ war damals jenes Mittel, mit dem der Gesetzgeber glaubte, auch Institutionen eine verfahrensrechtliche Stellung geben zu können, die gleich stark ist wie die Befugnisse von Privatpersonen, denen sogar der Gang zum VfGH offensteht. Der VwGH zitiert in seinem Erk zunächst IA 168/A der 21. GP zur Nov 2000. In der Begründung zu diesem

IA wird ausgeführt – und im Erk zitiert –, dass *„(s)ämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den §§ 16 und 19 des geltenden UVP-G [...] gestrichen“* wurden. Nun stellt aber der Nichteintritt der Präklusion für Formalparteien ohnehin keine Sonderregelung des geltenden oder ehemaligen UVP-G dar, sondern ist eine Konsequenz des herrschenden Verständnisses des Begriffs der Einwendung zur Wahrung „echter“ subjektiv-öffentlicher Rechte, welche dem UA aber nicht zustehen. Überdies ist in der Begründung des IA vor dem zitierten Satz die Rede von verschiedenen geregelten Nachbarbegriffen – nämlich jenem des UVP-G und jenen der Materiengesetze – und von der daher möglichen fakultativen Erlangung der Parteistellung sowie den unterschiedlichen auf diese zur Anwendung kommenden Kundmachungs- und Präklusionsvorschriften. Es ist daher naheliegend, dass, wenn im IA die Rede von der Abschaffung von Sonderregelungen hinsichtlich der Parteistellung ist, sich dies va auf diese – „echten“ – Parteien und nicht auf Formalparteien bezieht.

Weiters bezieht sich der VwGH in seinem Erk auf den AB zur Einführung der Großverfahrensbestimmungen im AVG (§§ 44a ff AVG).¹⁶⁾ Zitiert werden die dort im allgemeinen Teil enthaltenen Ausführungen, die ua Folgendes beinhalten: *„Wer immer nach den Verwaltungsvorschriften Parteistellung hat, soll diesen Status so lange behalten, bis er ihn dadurch verliert, daß er es unterläßt, rechtzeitig eine Einwendung zu erheben.“*¹⁷⁾ Blättert man weiter, so findet man im fraglichen AB auch die folgenden Ausführungen: *„§ 44b Abs 1 enthält die dem § 42 Abs 1 entsprechende Präklusionsregelung für das Großverfahren. Selbstverständlich bewirkt die öffentliche Kundmachung des Antrages und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, nicht, daß jedermann durch das bloße Erheben von Einwendungen Parteistellung erlangen kann. Vielmehr sind nur jene Einwendungen beachtlich, die von Parteien im Sinne des § 8 AVG erhoben werden.“*¹⁸⁾ Auch diese zweite Passage legt also nahe, dass im Großverfahren gerade keine besondere Regelung der Parteistellung oder dessen, was eine Einwendung ausmacht, zum Tragen kommt. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln. Abweichend geregelt wird im Großverfahren lediglich das behördliche Prozedere und der Zeitpunkt, bis zu dem zwecks Aufrechterhaltung der Parteistellung rechtserhebliche Einwendungen erhoben werden müssen. Die vom VwGH zitierten Gesetzesmat betreffen also gerade nicht Formalparteien im Allgemeinen bzw den UA im Speziellen und sind daher für die vom VwGH zu lösende Auslegungsfrage nicht unmittelbar einschlägig.

Im Übrigen stützt sich der VwGH auf den Wortlaut des § 19 Abs 3 UVP-G und geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Wendung *„als subjektives Recht im Verfahren geltend machen“* auch die in der Bestim-

15) ErläutRV 269 BlgNR 18. GP.

16) AB 1167 BlgNR 20. GP.

17) AB 1167 BlgNR 20. GP 25 (vom VwGH zitiert als 24).

18) AB 1167 BlgNR 20. GP 34.

mung genannten Formalparteien zu einer rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen verpflichten wollte, um so die Konzentration des Verfahrens zu fördern. Wie oben bereits ausgeführt verfolgte die Stammfassung damit aber ein ganz anderes Ziel. In den Mat zur Erstfassung des UVP-G finden sich dementsprechend auch keine derartigen Ausführungen.¹⁹⁾ Dort ist vielmehr die Rede davon, dass die in § 19 Abs 3 UVP-G genannten Parteien „die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen können“.²⁰⁾ Bei genauer Betrachtung kann die Verwendung des Verbes „können“ – im Gegensatz zu „müssen“ – als Argument gegen die vom VfGH angenommene Absicht des Gesetzgebers ins Treffen geführt werden. Einwendungen konnten nach der Stammfassung im Übrigen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Nach Ansicht des VfGH ergibt sich auch aus den Mat zur Nov BGBl I 2004/53, „dass der Gesetzgeber an dieser Sichtweise festgehalten hat, zumal er mit Hinweis auf die Notwendigkeit der ‚Geltendmachung subjektiver Interessen‘ die zuvor für die in § 19 Abs 2 UVP-G genannten Formalparteien explizit normierte Rechtsmittelbefugnis gestrichen hat“. Es wurde bereits dargelegt, dass zumindest fraglich ist, ob die „Sichtweise“, welche der VfGH dem Gesetzgeber bei Einführung des UVP-G unterstellt, tatsächlich als bestehend angenommen werden kann. Auch mit der vom VfGH angeführten Nov ändert sich daran nichts: In erster Linie musste der Gesetzgeber infolge des VfGH-Erk zur UA die Beschwerdemöglichkeit an den VfGH streichen.²¹⁾ Gleichzeitig strich er aber auch den Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit, „weil die Geltendmachung subjektiver Interessen dies impliziert“.²²⁾ Das Motiv, die Formulierung „subjektiver Rechte“ im Gesetzestext zu belassen, war also offen dokumentiert die Beibehaltung der Rechtsmittelbefugnis an den US, nicht aber die zeitliche Einschränkung der Einwendungen. Der umgekehrte Weg (wie im AWG) wäre konsequenter gewesen. Hat der VfGH doch auch klargestellt, dass subjektive öffentliche Rechte „zumindest auch dem Schutz privater Interessen zu dienen bestimmt“²³⁾ sind, was beim UA aber nicht der Fall sein kann. Noch deutlicher der VfGH: „Die gesetzliche Zuweisung, also die speziell durch das öffentliche Recht bewirkte Übertragung von Aufgaben (Befugnissen, Verbandskompetenzen) begründet indes keine subjektiven Rechte.“²⁴⁾ Tatsächlich wurde mit der fraglichen Nov also der Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit gestrichen. Die Gesetzesmat lassen aber mangelndes Systemverständnis erkennen, wenn sie ausführen, dass die Geltendmachung subjektiver Rechte die (damalige) Rechtsschutzmöglichkeit, namentlich die Berufungslegitimation, impliziere: Bei Formalparteien war es nämlich vielmehr die Parteistellung, die eine Berufungslegitimation nahelegte. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der UA echte subjektiv-öffentliche Rechte wahrnimmt, so hätte er außerdem auch die explizite Regelung der Beschwerdebefugnis zum VfGH streichen müssen, was nicht passiert ist. Vielmehr war diese Beschwerdebefugnis weiterhin als Amtsbeschwerdebefugnis (Art 131 Abs 2 B-VG aF) ausgestaltet. Insofern

ist es uE fraglich, ob davon ausgegangen werden darf, dass der Gesetzgeber mit der Beibehaltung der Wendung über die subjektiven Rechte tatsächlich auch bewirken wollte, dass die in der Bestimmung genannten Formalparteien präkludieren können. Wesentlich naheliegender ist es uE, dass der Gesetzgeber sich dieser Konsequenz schlicht und einfach nicht bewusst war, jedenfalls mit dieser Nov aber keine (weiter gehende) Präklusion bezwecken wollte. Für diese Auslegung spricht auch, dass mit der fraglichen Nov eine explizite Regelung über die Präklusion von Umweltorganisationen getroffen wurde („soweit sie während der Auflagefrist gem § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat“). Hätte der Gesetzgeber eine Präklusion der in § 19 Abs 3 UVP-G genannten Formalparteien bezweckt, so hätte er einfach eine äquivalente Regelung in die fragliche Bestimmung einfügen können.

Auch wenn der VfGH ausführt, dass der UVP-Gesetzgeber ohne weitere Differenzierung zwischen Formalparteien und „echten“ Parteien iSd § 8 AVG die Geltung der Präklusionsbestimmungen angeordnet hat, so irrt der GH, wenn er daraus auf ein Argument für die Präklusion des UA schließt: Denn die Frage, ob Formalparteien präkludieren können oder nicht, hängt wie erwähnt davon ab, was man als Einwendung qualifiziert. Nachdem nach hA und auch nach der Rspr des VfGH²⁵⁾ nur Einwendungen erhoben werden kann, wer subjektiv-öffentliche Rechte im Verfahren geltend machen kann, differenzieren die Präklusionsregelungen des AVG hier selbst bereits zwischen Formalparteien und „echten“ Parteien. Es bedarf daher keiner Differenzierung im UVP-G.

Wenn der VfGH also abschließend zu dem Ergebnis kommt, dass „diese Formalparteien auch die für die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben“, so ist dies aus mehreren Gründen problematisch: Erstens spricht sich der VfGH damit nicht eindeutig dafür aus, dass der UA im Verfahren subjektiv-öffentliche Rechte geltend macht. Das ist inkonsequent – denn nur dann könnte er präkludieren. Die vom VfGH getroffene Annahme, wonach der UA jedenfalls dieselben verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten hat wie jemand, der subjektiv-öffentliche Rechte geltend macht (§ 19 Abs 3 UVP-G also wie eine eigene Präklusionsregelung wirkt), findet aber zweitens weder im Gesetzeswortlaut (Geltendmachung als subjektives Recht, nicht Geltendmachung wie subjektive Rechte) noch in den Gesetzesmat Deckung. Schließlich macht der VfGH in seinem Erk keinerlei Aussagen dazu, wie sich dieses Erk auf den weitgehend übereinstimmend definierten Begriff der Einwendungen iSd § 44 b iVm § 42 AVG auswirkt.

19) AB 1179 BlgNR 18. GP 4f.

20) AB 1179 BlgNR 18. GP 5 (Hervorhebung durch die Autoren).

21) VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua VfSlg 17.220.

22) RV 648 BlgNR 22. GP 11.

23) VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua VfSlg 17.220.

24) VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 ua VfSlg 17.220.

25) ZB VfGH 27. 8. 2014, Ro 2014/05/0037; VfGH 12. 8. 2014, Ro 2014/06/0049.

C. Konsequenzen der Entscheidung

1. Verhältnis zur Parteistellung des Umweltanwalts nach den Materiengesetzen

Offen bleibt, ob dem UA aufgrund von § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G iVm einer Materienregelung (zB § 55 Sbg NSchG; § 42 Abs 1 Z 8 AWG) eine über die nach § 19 Abs 3 UVP-G an die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen geknüpfte Parteistellung hinausgehende, „echte“ Formalparteistellung zukommen kann, die dann zwar inhaltlich eingeschränkt, dafür aber „präklusionsfest“ ist.²⁶⁾ Kompetenzrechtlich betrachtet wäre dies zulässig, wenn man mit der (allerdings eher kritikwürdigen) Judikatur davon ausgeht, dass die Schaffung von Formalparteien in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt.²⁷⁾ Geht man aber davon aus, dass die Einrichtung von Parteien ohne echte subjektiv-öffentliche Rechte sowie auch Regelungen über den Verlust einer derartigen Parteistellung Angelegenheiten sind, die vom zuständigen Verfahrensgesetzgeber zu regeln sind, so ist zu fragen, ob es sich bei § 19 Abs 3 UVP-G um eine einheitliche Regelung iSd Art 11 Abs 2 B-VG handelt. Dies könnte man mit Blick auf § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G verneinen. Diese Bestimmung ordnet ja explizit die subsidiäre Heranziehung anderer Materienvorschriften zur Beurteilung des Kreises der Parteien an. Man könnte aber auch der Ansicht sein, dass § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 UVP-G eine einheitliche Regelung trifft, die sich eben nur auf den UA bezieht, und für diesen abweichende Regelungen nur unter den in Art 11 Abs 2 B-VG genannten Voraussetzungen zulässt. Bei letztgenannter Auslegung wäre in weiterer Folge – für den Bereich des UVP-Verfahrens – nach der Erforderlichkeit einer abweichenden Regelung für den UA in den Landes(naturschutz-)G zu fragen. Die Frage nach der Erforderlichkeit einer auf einem Landes(naturschutz-)G beruhenden, inhaltlich eingeschränkten, dafür aber präklusionsfesten Parteistellung des UA im UVP-Verfahren kann hier nicht abschließend beantwortet werden; es gibt wohl Argumente für und wider eine solche Erforderlichkeit. Verneint man die Erforderlichkeit iSd Art 11 Abs 2 letzter HS B-VG, so wäre iSe verfassungskonformen Interpretation wiederum eher davon auszugehen, dass § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G sich nicht auf (quasi) Formalparteien wie den UA bezieht, deren Parteistellung bereits an anderer Stelle in § 19 UVP-G geregelt wird. Dem UA würde dann keine präklusionsfest(er)e Parteistellung nach Landesgesetzen zukommen.

2. Unionsrechtliche Aspekte

Die aktuellen Schlussanträge von GA *Wathelet* in der Rs C-137/14²⁸⁾ regen überdies dazu an, eine weitere Facette der Fragestellung neuerlich zu erörtern:²⁹⁾ So führt der GA zur Frage der Vereinbarkeit der dt Präklusionsbestimmungen mit der UVP-RL aus, dass ein Überprüfungsverfahren vor einem Gericht möglich sein muss, „ohne dass in irgendeiner Weise die Gründe beschränkt wären, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können“.³⁰⁾ Er kommt daher zu dem Ergebnis, „dass die in Rede ste-

henden nationalen Vorschriften für den Zugang zu den Gerichten eine zusätzliche, in Art 11 RL 2011/92 und Art 25 RL 2010/75 nicht vorgesehene Hürde errichten. Diese zusätzliche Hürde lässt sich meines Erachtens nicht aus Gründen der Rechtssicherheit rechtfertigen, da die Ausschlussfristen für die gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsbeh hierfür ausreichend sind. Was das die Effizienz der Verwaltungsverfahren angeht, trifft zwar zu, dass sich die Möglichkeit, ‚Einwendungen‘ erstmals im Zuge eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zu erheben, als ‚problematisch‘ erweisen kann, doch genügt der Hinweis, dass das eigentliche von Art 11 RL 2011/92 und Art 25 RL 2010/75 verfolgte Ziel darin besteht, einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Der Unionsgesetzgeber hat diesem Ziel gegenüber der Effizienz der Verwaltungsverfahren eindeutig den Vorrang gegeben, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen“.³¹⁾

Berger rechnet in seinem Beitrag „Vor dem Ende der Präklusion?“³²⁾ bereits damit, dass schon vor dem Ergehen dieser E in UVP-Verfahren beim BVwG die Präklusionsregelungen vorsorglich nicht mehr angewendet würden, um eine mögliche Aufhebung des gefällten Erk durch den VwGH nach dem Vorliegen des EuGH-U zu vermeiden. Die inhaltliche Prüfung von an sich präkludierten Beschwerdegründen wäre im Interesse der Projektwerber, die an einem baldigen Verfahrensabschluss interessiert seien. In seinem Urteil vom 15. 10. 2015 bestätigte der EuGH im Übrigen die Ansicht des GA und qualifizierte die deutschen Präklusionsvorschriften als unionsrechtswidrig. IZm dem UA wird daher die Frage virulent, ob dieser als Teil der betroffenen Öffentlichkeit iSd UVP-RL qualifiziert werden kann.³³⁾ Bejaht man dies, so wäre die vom VwGH in der hier besprochenen E angenommene Präklusion des UA auch unionsrechtswidrig. Die vom VwGH als Präklusionsvorschrift interpretierte Wendung „als subjektives Recht“ in § 19 Abs 3 UVP-G wäre daher unionsrechtskonform nicht als Präklusionsvorschrift zu verstehen. In Anbetracht der schon bisher geteilten Lehrmeinungen zur Bedeutung der Be-

26) Freilich wiederum nur nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen; siehe zB § 55 Abs 2 Sbg NSchG.

27) Siehe dazu *Kolonovits/Muzak/Stöger* Rz 127 mwN.

28) GA *Wathelet* 21. 5. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*; nach der Fertigstellung dieses Beitrags fällt auch der EuGH ein die Präklusionsvorschriften für unionswidrig erklärendes U (EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, insb Rz 78, 88); dazu näher demnächst in der RdU.

29) Zur Problematik bereits *Mayer/Weber*, Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren unionsrechtskonform? RdU 2011, 171.

30) GA *Wathelet* 21. 5. 2015, C-137/14, Rn 113.

31) GA *Wathelet* 21. 5. 2015, C-137/14, Rn 117–119.

32) *Berger*, Vor dem Ende der Präklusion? Beitrag v 22. 5. 2015, <http://uwp-recht.blogspot.co.at/> (28. 5. 2015); siehe auch *Berger*, EuGH: Schlussanträge GA *Wathelet* zur Zulässigkeit von Präklusionsvorschriften. . . , www.rechtsblog.at/umweltrecht/?s=pr%C3%A4klusion, Beitrag v 22. 5. 2015 (9. 6. 2015).

33) Schon die Qualifikation als Teil der Öffentlichkeit (iSd Aarhus-Konvention) eher anzweifeln *Schulev-Steindl*, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (2009), abrufbar unter https://www.wiso.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H73000/H73600/Schulev-Steindl/Endb-AarhusKV_Adobe.pdf (9. 6. 2015) 29; ebenfalls verneinend *Mayer/Weber*, RdU 2011, 175.

stimmung und der jedenfalls nicht eindeutigen Entstehungsgeschichte wäre eine derartige unionsrechtskonforme Auslegung möglich.³⁴⁾ Qualifiziert man den UA nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit, so sind die hier angedeuteten unionsrechtlichen Bedenken für die Frage der Zulässigkeit der Präklusion des UA nicht von Relevanz.

D. Was bleibt: Der Umweltschutzwalt als „Formalpartei“?

Nach der soeben dargelegten Judikatur des VwGH ergibt sich also, dass der UA im UVP-Verfahren zwar weiterhin öffentliche Interessen und keine eigenen subjektiven Rechte wahrnimmt. Dies legt die Qualifikation als Formalpartei nahe. Und dennoch soll der UA im UVP-Verfahren präkludieren können, da er diese öffentlichen Interessen nach § 19 Abs 3 UVP-G „als subjektives Recht“ im Verfahren geltend machen kann, was nach Ansicht des VwGH bedeutet, dass der UA denselben verfahrensrechtlichen Beschränkungen unterliegt wie echte Parteien, deren Parteistellung sich auf subjektiv-öffentliche Rechte stützt. Wie oben dargelegt wäre auch eine andere Auslegung der genannten Bestimmung denkbar, mit der Folge, dass der UA nicht präkludiert. Nimmt man den VwGH aber beim Wort, so verbleibt dem UA im UVP-Verfahren eine etwas seltsam anmutende Hybridparteilstellung, die die Bezeichnung als Formalparteilstellung nicht unbedingt verdient hat.

Es bleibt also dabei: Die Rechtslage iZm der Parteistellung des UA im UVP-Verfahren ist unklar; im Licht der neueren Judikatur des VwGH ist den Umweltschutzwältern aber nunmehr jedenfalls die Erhebung von Einwendungen während der Ediktalfrist an-

zuraten. (Auch verfrühte Einwendungen wie im ggst Fall werden mangels Rechtzeitigkeit geahndet.) Selbst wenn man die Annahme teilt, dass der UA präkludieren kann, so gilt dies neben dem UVP-Verfahren außerdem doch nur für jene Fälle, in denen das Gesetz – wie § 19 Abs 3 UVP-G – die Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften „als subjektive Rechte“ anordnet.³⁵⁾ Jedenfalls problematisch wären daher Entscheidungen, in welchen ohne entsprechende gesetzliche Anordnung pauschal von der Möglichkeit der Präklusion von Formalparteien wie dem UA ausgegangen wird. Zu berücksichtigen sind auch die möglichen Einschränkungen, die sich aus dem Unionsrecht in Hinblick auf die Zulässigkeit der Präklusion ergeben können. Dies gilt nicht nur für den UA, sondern viel mehr noch für die anderen Parteien, wie NachbarInnen und Umweltorganisationen, die jedenfalls zur betroffenen Öffentlichkeit zählen.

Praxistipp

Aufgrund der E des VwGH v 21. 10. 2014, 2012/03/0112 sollten die Landesumweltschutzwältern in UVP-Verfahren jedenfalls bereits, aber auch erst, während der Ediktalfrist „Einwendungen“ erheben, da ihnen andernfalls Präklusion droht.

Die E des EuGH in der Rs C-137/14 schließt die Anwendung von Präklusionsvorschriften auf Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit aus.

34) Verneint man die Möglichkeit einer derartigen Auslegung, so wäre eine unmittelbare Anwendung des Art 11 UVP-RL in Betracht zu ziehen.

35) ZB § 3 Bgld L-UAG.

→ In Kürze

Nach der neueren Judikatur des VwGH kann der UA im UVP-Verfahren präkludieren. Die der E des VwGH zugrunde liegende Auslegung des § 19 Abs 3 UVP-G ist allerdings nicht zwingend. Teilt man aber die Auffassung des VwGH, so stellen sich einige Folgefragen, wie die nach einer potentiellen weiteren Parteistellung des Umweltschutzwalt aufgrund von Materiengesetzen oder der Unionsrechtskonformität der Präklusionswirkung.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Markus Pointinger ist Stellvertretender Umweltschutzwalt und Jurist bei der LandesUmweltAnwaltschaft Salzburg. Kontaktadresse: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg. E-Mail: office@lua-sbg.at Internet: www.lua-sbg.at

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Teresa Weber ist Assistenzprofessorin am Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität Salzburg. Kontaktadresse: Kapitelgasse 5–7, 5020 Salzburg. E-Mail: teresa.weber@sbg.ac.at Internet: www.uni-salzburg.at/vvr

Von denselben Autoren erschienen:

Weber, Umweltschutz durch Rechtsschutz? (2015).

→ Literatur-Tipp



Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 10. Auflage (2014)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

